

## **Förderung von Freizeitmaßnahmen und kulturellen Aktivitäten für die Einrichtungen der Praunheimer Werkstätten gGmbH durch den Förderverein**

Vorstand und Beirat des Fördervereins haben die aus Sicht des Vereins förderungswürdigen Maßnahmen präzisiert, um auch den Einrichtungsleitungen Planungssicherheit zu geben. Dabei mussten sowohl die Einhaltung des Satzungsauftrages, als auch die steuerlichen Bedingungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins Berücksichtigung finden.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass für die Wohnanlagen und das „Betreute Wohnen“ dieselben Voraussetzungen gegeben sind. Die Einrichtungen sollen damit im Rahmen des folgenden Kataloges und des festgelegten Verfügungsrahmens ohne Termindruck planen können. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden.

Vorstand und Beirat sehen insbesondere Förderungsmöglichkeiten für folgende Maßnahmen:

- **Gemeinsame Feiern und interne Veranstaltungen der und für die Klienten in den Einrichtungen**
  
- **Ferienmaßnahmen und Ausflüge der Klienten**
  
- **Begleitende Angebote z.B.**
  - Kochkurse
  - Gymnastikangebote
  - Schwimmkurse
  - Fahrradtraining
  - Erste Hilfe Kurse
  - usw.
  
- **Kulturelle Aktivitäten, z.B.**
  - Kino-/Theaterbesuche
  - Ausstellungen
  - Sportveranstaltungen
  - Musikveranstaltungen
  - Freizeitparks
  - usw.

Darauf aufbauend haben Vorstand und Beirat die Rahmenbedingungen für die zukünftige Förderung durch den Förderverein festgelegt:

## **1. pw° Freizeit- und Bildungsprogramm (Blick:Punkt)**

Das von pw° seit einigen Jahren erfolgreich realisierte Konzept/Programm für Freizeiten und kulturelle Aktivitäten deckt sich bereits mit den vorgenannten Vorstellungen des Fördervereins weitestgehend. Durch dieses pw° Freizeit- und Bildungsprogramm werden einrichtungsübergreifende Freizeitangebote mit Unterstützung des Fördervereins angeboten, an denen auch Werkstattbeschäftigte teilnehmen können.

Der hierfür bislang angesetzte Anteil von 5.000,-- € aus der jährlichen Freizeitpauschale des Fördervereins wird dauerhaft nicht als ausreichend angesehen. Mit Blick auf die zudem angestrebte Ausweitung des Angebotes wird der Anteil an der Freizeitpauschale auf 7.000,-- € angehoben, sofern die Haushaltslage des Fördervereins das zulässt.

## **2. Pauschalbetrag für sogenannte „Bagatellaufwendungen“ im Freizeitbereich**

Häufiger anfallende Kleinbeträge, die immer wieder bei Begleitung /Betreuung einzelner Klienten oder kleinerer Gruppen in deren Freizeit anfallen (z.B. gelegentlich Kaffee, Eis, Getränke oder Eintrittskosten usw.) sollen zukünftig unbürokratisch behandelt werden. Die Wohneinrichtungen sowie der Bereich „Betreutes Wohnen“ erhalten für derartige Ausgaben einen Betrag von jeweils 500,-- € pro Kalenderjahr, der zu Beginn eines jeden Jahres vom Förderverein in einer Gesamtsumme zentral an die Geschäftsstelle der pw° überwiesen wird. Die pw°-interne Abrechnung erfolgt, wie bisher, zentral gegenüber der Ansprechpartnerin bei pw°, Frau Stappelton.

## **3. Zuschüsse für Freizeit- und kulturelle Angebote pro Einrichtung**

Den 6 Einrichtungen steht ein Verfügungsrahmen von jeweils 1.500,-- € pro Kalenderjahr zur Verfügung. Mit dieser Summe kann jede Einrichtung kalkulieren und ohne Termindruck planen. Auf dieser Grundlage sind -wie bisher- die geplanten Maßnahmen und die kalkulierten Kosten bei der Ansprechpartnerin Frau Stappelton zu beantragen. Die tatsächlichen Kosten sind schnellstmöglich mit den Belegen bei Frau Stappelton abzurechnen. Die Abrechnung dieses Anteils an der Freizeitpauschale wird wie bisher zum Jahresende mit dem Förderverein abgerechnet.

## **4. Laufzeit**

Die Zeit bis zum 31.12.2019 gilt als Testsphase. Über die Erfahrungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Änderungen und/oder Anpassungen ist vor Ablauf der Frist zu beraten. Hierfür sind insbesondere Rückmeldungen über die Erfahrungen in der praktischen Umsetzung aus den Einrichtungen notwendig.

Die Festlegung der vom Förderverein zur Verfügung gestellten Gesamtsumme (in den letzten Jahren jeweils 20.000,--€) erfolgt immer auf der Grundlage der Haushaltszahlen des Fördervereins zum Ende eines Jahres für das folgende Jahr durch Vorstandsbeschluss. Für den Fall, dass die Haushaltslage eine Verringerung der Förderung erforderlich macht, wird ebenfalls durch Vorstandsbeschluss rechtzeitig die Anpassung der oben genannten Positionen erfolgen.